



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 28 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Gebühr für illegale Abfallablagerungen für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Verfassung, insbesondere der Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Dekretes vom 18. Februar 2002 und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75 und 102 § 3;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vom 23. September 2021;

In Anbetracht, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

In der Erwägung, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegaler Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen

Zweck vorgesehenen Ort.

Artikel 2: Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 3: Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

Eine Pauschale von 500,00 € pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten, die 500,00 € übersteigen, für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), die gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festsetzung der Gebühr für die Ausführung von Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde festgelegt sind.

Artikel 4: Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5: Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben. In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten. Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6: Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindekollegium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindekollegiums wird dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltstyp 100/380-03 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der

3-
Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht
übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.



Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025

Steffy C. Stellmann